

### **Merkblatt zum Thema Osterfeuer**

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Dies betrifft nicht die Osterfeuvorhaben, soweit sie im Rahmen der Brauchtumpflege veranstaltet werden. Zulässig ist ein Osterfeuer im Rahmen der Brauchtumpflege, wenn es innerhalb der Gemeinschaft veranstaltet wird z.B. von Vereinen und öffentlichen Charakter hat.

Bei der Organisation sind unbedingt folgende Regeln zu beachten:

1. Es darf nicht abgebrannt werden bei einem Sicherheitsabstand von weniger als:
  - 50 m zu umliegenden Bäumen und Sträuchern sowie zu Wegeseitenrändern
  - 100 m zu Wäldern
  - 200 m zur Wohnbebauung
  - 1500 m zu Flugplätzen und Segelfluggeländen.
2. Als Brennmaterial darf nur trockener Baum- und Strauchschnitt verwendet werden und die Menge nicht größer als 150 m<sup>3</sup> sein. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen entzündet oder unterhalten werden. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.
3. Das zur Vorbereitung des Osterfeuers gesammelte Material darf frühestens 14 Tage vorher auf dem Brennplatz gelagert werden, da sonst der Zusammenhang mit dem Osterbrauch nicht mehr gegeben ist. Das Brandgut darf erst am Tag des Osterfeuers auf die endgültige Brandstelle verbracht und aufgeschichtet werden. Dieses dient dazu, dass Fremdstoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
4. Das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Straßenverkehr nicht durch die Rauchentwicklung behindert wird.
6. Gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden. Das Material muss innerhalb weniger Stunden vollständig heruntergebrannt sein und darf nicht über mehrere Tage dahinschwelen, ggf. ist das Feuer zu löschen.
7. Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Anderenfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.